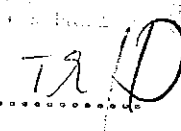


EINGESANDEN

Erl. 

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Michael Thomalla
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Schwerin, 10.03.2008

Sehr geehrter Herr Thomalla,

für die Anregungen zu den Verhandlungen mit dem Bund im Hinblick auf die zwischen Bund und Ländern zu schließende Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Ihrem Schreiben vom 13.02.2009 bedanke ich mich herzlich.

Inzwischen ist es gelungen, diese Gespräche zu einem Abschluss zu bringen. Bis zuletzt waren vor allem die auch von Ihnen problematisierten Fragen zur Zusätzlichkeit Gegenstand der Verhandlungen. Die endgültigen Ergebnisse hierzu können wie folgt zusammengefasst werden:

Bereits mit dem auf Initiative des Bundestages neu eingefügten § 3a Zukunftsinvestitionsgesetz hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass er auf die vorhabenbezogene und die auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben bezogene Zusätzlichkeit nicht verzichten wird.

Entsprechend ihrer konkreten Ausgestaltung in § 4 Abs. 1 der zwischen dem Bund und den Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung ist die Zusätzlichkeit zu bejahen, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist. Für Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies konkret, dass die abgerufenen Mittel nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden dürfen, dessen Gesamtfinanzierung bereits im Haushaltsplan 2008/2009 bzw. auf kommunaler Ebene in einer vor dem 27.01.2009 in Kraft getretenen Haushaltssatzung gesichert ist. Eine übermäßige Einschränkung der Kommunen dürfte hiermit nicht verbunden sein. Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen haben dazu in Abstimmungsgesprächen mit den Ländern geäußert, dass im kommunalen Bereich die Gesamtfinanzierung z.B. erst dann als gesichert angesehen werden könne, wenn neben der in Kraft getretenen Haushaltssatzung auch ein für die Finanzierung des Vorhabens evtl. benötigter Zuwendungsbescheid bereits vorliege. Dabei dürfte es in den meisten Fällen bereits an einer in Kraft getretenen Haushaltssatzung mangeln. Laut Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern soll derzeit im ganzen Land weder eine kreisfreie Stadt noch ein Landkreis diese Voraussetzung für 2009 erfüllen.

Im Hinblick auf die konsolidierte (Gesamt-) Zusätzlichkeit der Investitionsausgaben des Landes und der Kommunen konnten bei einem Bund-Länder-Gespräch am 02.03.2009 verbliebene Differenzen insbesondere zur Berücksichtigung konjunktureller Mindereinnahmen ausgeräumt werden. Danach soll die (Gesamt-) Zusätzlichkeit nunmehr nur noch für Länder und Kommunen auf konsolidierter Basis in 2012 berechnet werden. Als Vergleichszeitraum werden alternativ die Jahre 2004 bis 2008 bzw. 2006 bis 2008 herangezogen. Nach mir vorliegenden Zahlen wird für Mecklenburg-Vorpommern der Zeitraum 2006 bis 2008 einen günstigeren Vergleichswert ergeben. Zusätzlich werden die zurückgehenden Sonderbundesergänzungszuweisungen, verminderte Investitionseinnahmen von Dritten sowie ein pauschaler Abschlag von 5 % beim Referenzwert berücksichtigt. In der Rückbetrachtung können auch die prozentualen Steuermindereinnahmen gegenüber 2008 vom Referenzwert abgesetzt werden.

Die Zusätzlichkeit ist insgesamt gegeben, wenn die Investitionen von Land und Kommunen der Jahre 2009 bis 2011 in Höhe der Mittel aus dem Konjunkturpaket II den Referenzwert übersteigen.

Sehr geehrter Herr Thomalla,

ich bin überzeugt, dass die erreichten Änderungen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund auch im Interesse der Kommunen des Landes sind und eine zügige Umsetzung des Konjunkturpaketes II sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Erwin Sellering